

**Anordnung  
über das Statut der volkseigenen Einzelhandels-  
betriebe**

**— Zentralgeleitete HO-Gaststätten —**

**Vom 19. Juni 1956**

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten — (nachstehend „Betriebe“ genannt) das Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 19. Juni 1956

**Ministerium für Handel und Versorgung**

W a c h  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe  
— Zentralgeleitete HO-Gaststätten —**

§ 1

**Rechtliche Stellung des Betriebes**

(1) Der Betrieb ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

**Name des Betriebes**

(1) Der Betrieb führt den Namen:

„HO-Gaststätten (Z) .....“  
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Würden gemäß Abs. 1 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch Zusätze eine Unterscheidung im Namen der Betriebe zu treffen.

§ 3

**Sitz des Betriebes**

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

**Aufgaben des Betriebes**

(1) Der Betrieb hat Restaurants, Cafés und Hotels zu führen

a) von gesamtdeutscher oder internationaler, kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung,

b) zur Schaffung von Musterbeispielen in der Gastronomie zur Auswertung im volkseigenen Gaststättennetz.

(2) Dabei hat er insbesondere die Aufgabe,

a) durch die gastronomische Ausgestaltung die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen zu unterstützen,

b) nationale Traditionen befreundeter Länder durch entsprechende Einrichtung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und das Führen von Speisen und Getränken des betreffenden Landes zu pflegen,

c) neue Formen und Methoden der gastronomischen Betreuung der Bevölkerung zu erproben,

d) Spitzenleistungen der Gaststättenkultur zur Auswertung im volkseigenen Gaststättennetz zu erzielen,

e) die Rentabilität des Betriebes ständig zu erhöhen,

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Betrieb berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 5

**Leitung des Betriebes**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Betriebspläne und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

**Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.